



23. Januar 2013

Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für Grund und Boden
des Infrastrukturvermögens

Eilentscheidung des Bürgermeisters
gem. § 65 Abs. 4 GO

In vorstehender Angelegenheit ordne ich die Ausführung der Maßnahme als
dringende Maßnahme im Sinne des § 65 Abs. 4 GO an.

Begründung:

Mit Datum vom 15.11.2012 hat der Finanzausschuss beschlossen einen
Grundstückstauschvertrag mit der Firma Semmelhaack für ein Grundstück in der
Hamburger Straße einzugehen.

Hierfür wird auf den Konten des Infrastrukturvermögens für den Ankauf eine
Auszahlung in Höhe von 37.680,00 € vorgenommen und für den Verkauf eine
Einzahlung in Höhe von 44.400,00 € gebucht. Diese werden dann verrechnet. Die
Deckung der Auszahlung ist hierdurch gewährleistet und es verbleibt eine
Mehreinzahlung in Höhe von 6.720,00 €.

Auf den Konten 54102.041000000S (Grund und Boden des Infrastrukturvermögens)
und 54102.045000000S (Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen)
stehen jedoch keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Des Weiteren wird die Mehreinzahlung zur Deckung von Rechnungen für
Eigentumsübertragungen aus der Maßnahme Schmiedestraße herangezogen. Diese
belaufen sich auf 923,96 €, sodass insgesamt ein Betrag in Höhe von 38.603,96 €
(37.680,00 € + 923,96 €) als außerplanmäßige Auszahlung beantragt wird.

Aufgrund der Höhe ist eine Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung
erforderlich.

Der Stadtverordnetenversammlung wird diese Entscheidung gem. § 82 Abs. 1 Satz 3
GO zur Zustimmung vorgelegt.

gez.

Frank Ruppert
Bürgermeister